



Satzung

Präambel

Die Gesellschaft Hagalis AG wird gegründet, um auf dem Gebiet der Naturheilkunde, der Qualitätsbestimmung von Nahrungsmitteln, Heilmitteln und Gebrauchsgütern und der gesunden Ernährung, einen fortschrittlichen Beitrag zu leisten und innovative Ideen einzubringen. Dazu bedient sie sich zukünftiger, sanfter Technologien, welche die Umwelt nicht belasten, sondern vielmehr einen Beitrag zur Erhaltung unseres Lebensraumes Erde beisteuern. Deshalb werden zur Energieversorgung des Unternehmens vorwiegend Sonnenenergie und andere regenerative Energien eingesetzt. Ziel der Gesellschaft ist es, mehr positive Energie auf allen Gebieten zu erzeugen, als durch die Tätigkeit verbraucht wird.

Die Gesellschaft forscht in den Bereichen Heilwesen, Ernährung und Umwelt, um hierin eine Bewußtseinsentwicklung für die Allgemeinheit zu unterstützen. Hierzu unternimmt sie die Schritte, um durch Bildung, Pädagogik und Beratung in Form von Veröffentlichungen diese Ziele zu verfolgen.

Auf den Gebieten der Technik sollen durch innovative Forschung neue Formen von Anwendungen geschaffen werden, die der Entwicklung von Mensch und Erde förderlich sind ohne die Umwelt zu belasten, sondern sie vielmehr zu kräftigen. Auch hier ist das Ziel der Gesellschaft, mehr positive Kräfte in der Welt frei zu setzen als zerstörende, um damit einen Beitrag zur Erhaltung der Erde als Lebensraum des Menschen beizusteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Hagalis Aktiengesellschaft.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in D-88634 Herdwangen-Schönach.
- 1.3. Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres, jedoch ist das erste Kalenderjahr ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem nächsten 31. März.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Naturheilmitteln und Naturkosmetik
- 2.2. Qualitätsmanagement und -beratung als Dienstleistung. Dies erfolgt in Form der Erstellung von speziellen Qualitätsanalysen.
- 2.3. Forschung und Entwicklung von Heilmitteln, Kosmetika und medizinischen Geräten sowie deren Handel und Vertrieb.
- 2.4. Beteiligung an anderen Unternehmen.
- 2.5. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.



Satzung

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Eur 150.000 (in Worten Euro einhundertfünfzigtausend).
- 4.2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 150.000 Stück nennbetragslose Namens-Stückaktien.
- 4.3. Die Form der Aktienurkunden, Schuldverschreibungen, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 4.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die mehrere Aktien verkörpern. Sie ist ebenfalls berechtigt, Globalaktien auszustellen.
- 4.5. Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- 4.6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- 5.1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- 5.2. Die Bestimmung der Anzahl, sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- 5.3. Der Vorstand gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Im übrigen führt er die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- 5.4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Vertretung

- 6.1. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 6.2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 6.4. Er kann weiter jedem Vorstandsmitglied gestatten, die Gesellschaft auch zu vertreten bei Rechtsgeschäften mit einem Dritten als dessen Vertreter (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative).
- 6.5. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 Aktiengesetz ergeben.



Satzung

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung

- 7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 7.2. Die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern nach den dafür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gewählt.
- 7.3. Zusammen mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für den Fall ihres Wegfalls vor Ablauf der Amtszeit Ersatzmitglieder gewählt werden.
- 7.4. Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einer Mehrheit von 75% des Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 8 Amtsdauer

- 8.1. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- 8.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit niederlegen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- 9.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 9.2. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand ermächtigen.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder telefonisch einberufen werden können. Eine Beschlussfassung durch schriftliche (einschließlich Telefax) oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 10.2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, in jedem Fall aber drei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters, bei Wahlen das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 10.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt.
- 10.4. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- 10.5. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal kalendervierteljährlich zusammen.
- 10.6. Der Aufsichtsrat gibt sich im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst.



Satzung

§ 11 Vergütung

- 11.1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 12 Beirat

- 12.1. Die AG kann einen Beirat installieren.
12.2. Der Vorstand beruft und entlässt die Beiräte in Absprache mit dem Aufsichtsrat.

§ 13 Funktion und Vergütung des Beirates

- 13.1. Der Beirat berät Aufsichtsrat und Vorstand mit seiner spezifischen Fachkenntnis.
13.2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt für jeweils drei Jahre eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
13.3. Der Beirat kann vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von dem Beiratsvorsitzenden einberufen werden.
13.4. Die Mitglieder sollen Aktionäre der Gesellschaft sein.
13.5. Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt.
13.6. Die Vergütungshöhe wird der Hauptversammlung jährlich vom Vorstand vorgeschlagen. Die Vergütung wird von der Hauptversammlung jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 14 Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- 15.1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes einberufen.
15.2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Baden-Württemberg oder Bayern
15.3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor dem angesetzten HV-Termin.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 16.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, falls er verhindert ist.
16.2. Der Versammlungsleiter kann unter dem Gesichtspunkt der Sachdienlichkeit eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art der Verhandlung und die Form der Abstimmung.



Satzung

§ 17 Beschlussfassung

- 17.1. Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Aktien bestimmt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 17.2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 18 Teilnahmerecht

- 18.1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft verzeichnet sind und deren Anmeldung zur Hauptversammlung spätestens drei Tage vor dem HV-Termin bei der Gesellschaft eingegangen ist.
- 18.2. Sind Aktienurkunden nicht ausgegeben, oder hält eine die Inhaberschaft an Aktien verbuchende Stelle oder Bank die ausgegebenen Globalaktien, so ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.
- 18.3. § 121 Abs. 6 AktG bleibt unberührt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19 Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 HGB) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Kosten der Gründung und ihrer Vorbereitung, insbesondere die Notarkosten, die Kosten der Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachungen trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtaufwand von Euro 5.000,-.

Pfullendorf, den 24. Oktober 2000